ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

---

Gemeinsamer Tarif 9 III

Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Inkassostelle

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach
8033 Zürich
Tel. 043 /300 66 15
Fax 043 /300 66 68
mail@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

Präambel

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) ist das ausschnittweise Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich

1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie der Höhe der Vergütungen.

Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen erfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (Terminals, Workstations, Computer-Bildschirme, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

1.2 Dieser Tarif bezieht sich auf den Bereich der Schulen und ähnlichen Institutionen und deckt alle öffentlichen und privaten Schulen in der Schweiz ab.

1.3 Für alle von den Kantonen geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind die Kantone vergütungspflichtig.

1.4 Für alle von den Gemeinden geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind die Gemeinden vergütungspflichtig, soweit nicht die betreffenden Kantone die Vergütungen übernehmen.

1.5 Für alle von anderen untergeordneten öffentlichen Institutionen geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind diese Institutionen oder die betreffenden Gemeinden oder Kantone vergütungspflichtig.

1.6 Für die vom Bund geführten Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Zürich und Lausanne) sind diese vergütungspflichtig.

1.7 Für durch Privatpersonen oder private Institutionen geführte Schulen sind diese selbst vergütungspflichtig, soweit nicht bestimmte Kantone oder Gemeinden die Vergütungen übernehmen.

2 Begriffe

2.1 Als „geschützte Werke" werden alle veröffentlichten Werke verstanden, welche gemäss Art. 2 Abs. 1 URG als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst bezeichnet werden, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 sowie in Art. 3 und 4 URG aufgeführten Werke. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG) sowie alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke.

2.2 Unter „geschützte Leistungen" werden die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG zustehenden Rechte verstanden.

2.3 Unter „Vervielfältigen" wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie von geschützten Werken und Leistungen für den Eigengebrauch und das Verwenden für die interne Information und Dokumentation in betriebsinternen Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigungen gelten insbesondere das Speichern und Verwenden von Daten auf Terminals mittels Scanner oder ähnlicher Geräte, aus dem Internet, von attachment aus e-mails etc. sowie ab bestehenden Datenträgern.

2.4 Unter „Eigengebrauch" werden Nutzungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG).

2.5 Unter „Netzwerke" werden mindestens zwei Terminals oder ihnen gleichgestellte Benutzerinterfaces desselben Nutzers verstanden, die durch eine permanente oder zeitweilige Kommunikationseinrichtung miteinander (über Kabel oder drahtlos) verbunden sind.

2.6 Unter „Terminal" wird ein Arbeitsplatz verstanden, welcher ein Gerät zur visuellen und/oder akustischen Umsetzung geschützter Werke und Leistungen enthält (wie beispielsweise ein Computer-Bildschirm oder ein Bildschirm-Display).

2.7 Unter „Dritte" werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG bzw. vornehmen.

2.8 Schulen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SUISA
SUISSIMAGE
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SWISSPERFORM

4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

Grundnutzung

4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen für den Eigengebrauch *zum Zweck der internen Information oder Dokumentation*:

4.1.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke.

4.1.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Medienspiegeln bzw. Datenbanken.

4.1.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter mit ein.

Nutzungen als Dritte

4.2 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen durch Dritte im Auftrag der Schule *zum Zweck dessen interner Information oder Dokumentation*:

4.2.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.1 erfolgen.

4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Medienspiegeln, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.

4.2.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter im Auftrag der Schule mit ein.

4.3 Der Tarif umfasst auch Nutzungen als Dritte in Form von Presseausschnittdienste, Dokumentationslieferdienste gemäss GT 8 VI Ziffer 6.3.24 bzw. GT 9 VI Ziffer 6.3.24, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1 erfolgen.

4.4 Im Weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen von geschützten Werken der bildenden Kunst sowie von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik im Rahmen von Ziffer 2.4 in Verbindung mit Ziffer 4.1 und 4.2.

5 Umfang der durch den Tarif *nicht* erfassten Verwendungen

5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:

- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder über ähnliche Netzwerke für externe Nutzer, die nicht Angehörige der Schule sind, oder zu anderen Zwecken als zur schulischen Nutzung bzw. zur internen Information oder Dokumentation.

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare. Davon ausgenommen ist die Sonderregelung gemäss Ziff. 6.3 (nanoo);

- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;

- das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.

Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechtsinhabern einzuholen.

5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):

- die Leerträgervergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den vorliegenden Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;

- das Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen soweit durch GT 7 abgedeckt;

- das Herstellen von nicht elektronischen Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten, Telefaxapparaten, Druckern oder ähnlichen Geräten, und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage, für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8).

6 Vergütungen

6.1 Für die Verwendungen gemäss Ziffer 4 bezahlen die Schulen eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.1.1.

6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Medienspiegel gemäss Ziff. 4.1.2 (einschliesslich diesbezüglicher Vervielfältigungen gemäss Ziffer 4.4).

6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.2 als Dritte. Als solche gelten Schulen, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziffer 6.5 abzugelten.

6.1.4 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Presseausschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb:

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseausschnittdienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VI Ziffer 6.3.24 bzw. GT 9 VI Ziffer 6.3.24 und GT 8 IV abzugelten.

6.2 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter für die schulinterne Nutzung

Die jährlichen Vergütungen gemäss Ziffer 6.1.1 betragen:

In den nachfolgenden Vergütungen ist die tarifliche Vergünstigung (sog. Schulrabatt) in Höhe von 35% bereits mitberücksichtigt.

6.2.1 Vergütungen für die öffentlichen und privaten Schulen

a) Berufsbefähigende Ausbildung

Die jährlichen Vergütungen betragen pro Schüler und Schülerin, Student und Studentin:

	2012/2013	**ab 2014**
Obligatorische Schulen (ohne Kindergarten):	CHF 0.45	CHF 0.45
Sekundarstufe II:		
- Vollzeit	CHF 1.61	CHF 1.61
- Teilzeit	CHF 0.30	CHF 0.30
Tertiärstufe:		
- Vollzeit		
- Höhere Fachschulen	CHF 2.80	CHF 3.20
- Musikhochschulen	CHF 3.50	CHF 4.00
- Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen	CHF 4.90	CHF 5.60
- Universitäre Hochschulen (Universitäten, ETH)	CHF 7.00	CHF 8.00
- Ausbildungsprogramme anderer in der Schweiz ansässigen Institutionen	CHF 7.00	CHF 8.00
- Teilzeit:		
- Höhere Fachschulen	CHF 0.46	CHF 0.5
- Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen	CHF 0.81	CHF 0.9

6.2.2 Für die Berechnung der jährlichen Gesamtvergütung die durch die EDK entrichtet werden, sind die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Zahlen der Schüler und Schülerinnen und Studenten bzw. Studentinnen massgebend und verbindlich.

6.2.3 Als Schüler und Schülerinnen der obligatorischen Schulen gelten jene
- der Primarstufe (inkl. Angebote im Bereich Sonderpädagogik)
- der Sekundarstufe I (inkl. Angebote im Bereich Sonderpädagogik)
- der Klassen mit besonderem Lehrplan (beispielsweise Sonderschulen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige usw.)

6.2.4 Als Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II gelten jene
- der Maturitätsschulen
- der Mittelschulen
- der Berufsmaturitätsschulen
- der Fachmittelschulen
- der Berufsfachschulen
- der berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II (inkl. Attestausbildung)
- der anderen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II

6.2.5 Als Schüler und Schülerinnen bzw. Studenten und Studentinnen der Tertiärstufe gelten jene
- der kantonalen Universitäten
- der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)
- der Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Technischen Hochschulen und Kunsthochschulen
- der Höheren Fachschulen
- der übrigen Schulen der höheren Berufsbildung

b) Weiterbildung

6.2.6 Schulen der Tertiärstufe
Für Schulen der Tertiärstufe, die universitäre Studiengänge und Fernunterricht anbieten, werden die jährlichen Vergütungen wie folgt berechnet:

CHF 2.00 pro Teilnehmer eines MAS Programms
CHF 1.20 pro Teilnehmer eines DAS Programms
CHF 0.80 pro Teilnehmer eines CAS Kurses

6.2.7 Übrige Schulen
Für Schulen, die berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung anbieten, welche nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen wie folgt berechnet:

Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x CHF 1.49 : 1200

6.2.8 In den Vergütungen ist ein Anteil von 2,6% für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte enthalten.

6.3 Nutzungen von ganzen Radio- und TV Sendungen durch Schulen

6.3.1 Dieser Tarif regelt darüber hinaus folgende Nutzung:

Das Vervielfältigen von ganzen geschützten Werken, Darbietungen und Leistungen ab Radio und TV als einzige Quelle (nachfolgend „solche Werke") und das unentgeltliche Zugänglichmachen für berechtigte Nutzer gemäss Ziffer 6.3.4 auf einer passwortgeschützten Plattform, auf der die ganzen geschützten Werke, Darbietungen und Leistungen eingeschränkt zugänglich sind, (nachfolgend „passwortgeschützte Plattform") sowie das Abrufen samt Download einzelner Sendungen vom schulinternen Netzwerk über das Internet durch berechtigte Nutzer gemäss Ziffer 6.3.4 ab der passwortgeschützten Plattform.

6.3.2 Diese Nutzungen und ihre Abgeltung basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 3bis, Art. 20 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a und b, Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 36 sowie Art. 37 URG.

6.3.3 Die vorliegende Erlaubnis beinhaltet nicht die Rechte der Phonoproduzenten in Bezug auf die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung ganzer Werke der Musik, welche auf Ton(bild)träger im Handel erhältlich sind.

6.3.4 Unter „Berechtigte Nutzer" fallen einerseits das Schulpersonal, d.h. die Lehrpersonen, Dozierenden, Lehrbeauftragte und Personen des Mittelbaus (Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeiter) von Schulen, und andererseits die Studierenden, Schülerinnen und Schüler, soweit die Verwendung der Werke für den Unterricht vorgesehen ist. Berechtigt sind auch die für diesen Zweck eingesetzten technische und administrative Hilfspersonen.

6.3.5 a) Für alle von den Kantonen geführten öffentlichen Schulen und Hochschulen sowie öffentlich subventionierten privaten Schulen sind die Kantone vergütungspflichtig bzw. erwerben gesamthaft die Erlaubnis. Die Entschädigungspflicht entfällt, falls ein Kanton schriftlich bestätigt bzw. zusichert, dass keine seiner Schulen oder Hochschulen im Verlaufe eines Kalenderjahres je Zugang zu einer derartigen Plattform hat oder haben wird.

b) Für die vom Bund geführten Hochschulen (ETH, EPFL) sind diese vergütungspflichtig, falls sie im Verlaufe eines Kalenderjahres je Zugang zu einer solchen Plattform haben.

c) Für durch Private geführte Schulen sind diese selbst vergütungspflichtig, falls sie im Verlaufe eines Kalenderjahres je Zugang zu einer solchen Plattform haben.

d) Für die Abrechnungsperioden 2012, 2013 und 2014 haben die Kantone bzw. der Bund die Möglichkeit, je Schule abzurechnen und zwar wie folgt: Sofern an einer Schule weniger als 20% der Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden über einen Zugang zu solchen Werken verfügen, ist die Vergütung nur für die Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden mit Zugang zu solchen Werken geschuldet. Verfügen mehr als 20 % aller Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden über einen Zugang zu solchen Werken, ist die Vergütung für alle Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden der Schule geschuldet.

Ab der Abrechnungsperiode 2015 haben die Kantone die Vergütungen gemäss Bst. a) zu bezahlen, d.h. für alle Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden im Kanton.

6.3.6 Die jährliche Entschädigung für diese zusätzlichen Nutzungen durch Schulen berechnet sich mit einem Zuschlag von ¼ auf den Ansätzen von GT 9 III und beträgt pro Studierende/Studierenden (massgebend sind die Angaben des Bundesamts für Statistik) somit:

a) Berufsbefähigende Ausbildung

	Zuschlag: **2012/2013**	**ab 2014**
Obligatorische Schulen (ohne Kindergarten) CHF 0.45 x 25%	= CHF 0.11	= CHF 0.11
Sekundarstufe II:		
- Vollzeit CHF 1.61 x 25%	= CHF 0.40	= CHF 0.40
- Teilzeit CHF 0.30 x 25%	= CHF 0.08	= CHF 0.08

	Zuschlag: **2012/2013**	**ab 2014**
Tertiärstufe:		
- Vollzeit		
o Höhere Fachschulen CHF 2.80 bzw. 3.20 x 25%	= CHF 0.70	= CHF 0.80
o Musikhochschulen CHF 3.50 bzw. 4.00 x 25%	= CHF 0.88	= CHF 1.00
o Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen CHF 4.90 bzw. 5.60 x 25%	= CHF 1.23	= CHF 1.40
o Universitäre Hochschulen (Universitäten, ETH) CHF 7.00 bzw. 8.00 x 25%	= CHF 1.75	= CHF 2.00
o Ausbildungsprogramme anderer in der Schweiz ansässigen Institutionen CHF 7.00 bzw. 8.00 x 25%	= CHF 1.75	= CHF 2.00
- Teilzeit		
o Höhere Fachschulen CHF 0.46 bzw. 0.50 x 25%	= CHF 0.12	= CHF 0.13
o Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen CHF 0.81 bzw. 0.90 x 25%	= CHF 0.20	= CHF 0.23

b) Weiterbildung

o pro Teilnehmer eines MAS Programms CHF 2.- x 25 %	= CHF 0.50	= CHF 0.50
o pro Teilnehmer eines DAS Programms CHF 1.20 x 25%	= CHF 0.30	= CHF 0.30
o pro Teilnehmer eines CAS Kurses CHF 0.80 x 25%	= CHF 0.20	= CHF 0.20

6.3.7 Mit der Bezahlung der vorgenannten Entschädigung ist die Nutzung gemäss Ziffer 6.3.1 abgegolten, soweit die Plattform durch Schulen und ihre Angehörige, durch eine schulinterne Mediathek oder durch schulübergreifende regionale/kantonale Medienstellen konsultiert wird.

6.3.8 Die Betreiberin der Plattform verpflichtet sich, der ProLitteris sowie der EDK mitzuteilen, welche Schulen über einen Zugang auf die Plattform verfügen, unter Angabe je Schule deren Adresse sowie einer Ansprechperson, der Gesamtzahl der Schüler sowie der Anzahl Schüler mit Zugriff auf die Plattform.

6.3.9 Zu Verteilzwecken hat die Betreiberin der Plattform der ProLitteris im ersten Quartal jedes Jahres zu melden, welche Sendungen im Vorjahr ab Radio und TV aufgezeichnet wurden, und zwar samt Sendedatum, Sendezeit und Sender.

6.3.10 Finden ab dem 1.1.2015 keine Nutzungen nach Ziffer 6.3.1 mehr statt, beispielsweise weil das Projekt nanoo.tv nicht weitergeführt wird, ist in diesem Fall die gesamte Ziffer 6.3 hinfällig und die Vergütungspflicht nach Ziffer 6.3.5 entfällt. Die ProLitteris ist frühzeitig, spätestens jedoch bis 31.09.2014, schriftlich über die Aufgabe zu informieren. Ab dem 1.1.2015 ist es Schulen in diesem Fall nicht mehr gestattet, Nutzungen nach Ziffer 6.3.1 vorzunehmen.

6.4 Nutzung von internen elektronischen Medienspiegeln (gemäss Ziffer 6.1.2)

6.4.1 In den Vergütungen gemäss Ziff. 6.2 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Medienspiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.

6.4.2 Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik).
Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Vergütung im Rahmen der Ziff. 6.4.3 ff. geschuldet. Datenbanken, die keine internen E-MS enthalten, verursachen keine Vergütungen im Rahmen der internen E-MS.
Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 70%.

6.4.3 Werden in einer Schule für mehrere unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern der Schule nach jeweils unterschiedlichen Suchkriterien mehrere interne elektronische Medienspiegel erstellt, so ist jeder dieser internen elektronischen Medienspiegel separat zu melden und abzurechnen.

6.4.4 Die jährliche, individuelle Vergütung berechnet sich *für jeden Medienspiegel separat* aufgrund

a) der Anzahl in dem jeweils internen elektronischen Medienspiegel genutzten Beiträge, sowie

b) der (während eines Kalenderjahres durchschnittlichen) Anzahl von Mitarbeitern der Schule, denen ein Zugriff auf interne elektronische Medienspiegel zur Verfügung gestellt wird oder denen interne elektronische Medienspiegel zugestellt werden.

6.4.5 Die jährliche Vergütung für interne elektronische Medienspiegel berechnet sich nach folgender Formel:

Beitragsvolumenpreis x Faktor Mitarbeiter x CHF 0.0245

6.4.6 Der Beitragsvolumenpreis berücksichtigt Anzahl Beiträge in Verbindung mit einem Volumenrabatt und beträgt:

Anzahl Beiträge	Anrechnungsvolumensatz
1 bis 500	80 %
501 bis 3‘000	50 %
3‘001 bis 8‘000	10 %
8‘001 und mehr	5 %

Der Beitragsvolumenpreis berechnet sich pro Anrechnungsvolumensatzstufe indem die Anzahl Beiträge mit dem Anrechnungsvolumensatz multipliziert und anschliessend die einzelnen Beträge pro Stufe addiert werden. Ab 15‘000 und mehr Beiträgen ist pro angebrochene weitere 1‘000 Artikel anstelle des Anrechnungsvolumensatzes auf die geschuldete Vergütung ein Zuschlag von je 1% geschuldet.

6.4.7 Der Faktor Mitarbeiter berechnet sich pro Mitarbeiterstufe separat anhand der Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zu Medienspiegeln multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor:

Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zum Medienspiegel	Anrechnungsfaktor
bis 100	60 %
101 bis 500	40 %
501 bis 4‘000	2 %
4‘001 bis 15‘000	1 %
15‘001 und mehr	0.1 %

Ein Nutzer kann anstelle der „Mitarbeiter mit Zugriff auf den elektronischen Medienspiegel“ auch die „Anzahl Terminals mit Zugriff auf den elektronischen Medienspiegel“ melden und vermerkt dies im Erhebungsbogen.

6.4.8 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern für den Medienspiegel Rechnung für das laufende Jahr. Für die Rechnungsstellung stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Für die Rechnungsstellung 2012 können anstelle der Angaben des Vorjahres die Angaben des Jahres 2012 verwendet werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

Der Nutzer hat die Information gemäss Ziffer 6.4.4 für jedes Kalenderjahr zu melden.

6.4.9 Übergangsregelung
Hat ein Nutzer in den Jahren 2012 und 2013 aufgrund des neuen Berechnungssystems eine E-MS Vergütung zu bezahlen, die mehr als 20% höher oder tiefer ausfällt, als nach dem Berechnungssystem des vom 1.1.2007 bis 31.12.2011 geltenden GT 9, so wird im Sinne einer Übergangsregelung die Differenz einer Erhöhung oder Senkung, die über je die 20% hinausgeht, nicht berücksichtigt und auch nicht in Rechnung gestellt.

6.5 Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte, die nicht mit dem Nutzer identisch sind, Vervielfältigungen herstellen, sind für diese Tätigkeit separat vergütungspflichtig. Die Vergütungen als Dritte berechnen sich für diese Nutzungen separat und zusätzlich gemäss GT 8 VI Ziff. 6.3.24 bzw. GT 9 VI Ziff. 6.3.24.

6.6 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2012: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. 348749) geschuldet.

6.7 Schulen, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerksystem verfügen, können auf einem vorgegebenen Formular der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges (soweit im Handelsregister eingetragen), zustellen. Für diese Schulen entfällt eine Vergütungspflicht.

7 Ermässigungen

7.1 Übernimmt die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Entrichtung der Vergütungen für sämtliche durch die Kantone oder durch Gemeinden geführte und die weiteren von ihnen bezeichneten Schulen, so wird auf den geschuldeten Gesamtbetrag für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und andere unter diesen Tarif fallenden Schulen eine Inkassoprovision von 15% plus Mehrwertsteuer gewährt.

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und andere unter diesen Tarifen fallenden Schulen eine Inkassoprovision von bis zu 10% plus Mehrwertsteuer.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.

8.2 a) Individualvergütungen

Die Schulen sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Schüler/Studierende, Teilnehmerstunden, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Schulen dazu jedes Jahr einen Erhebungsbogen zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres. Auf schriftliche Anfrage erteilt die ProLitteris eine Fristverlängerung.

b) Neue Schulen

Jede neue Schule, deren Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris einen Erhebungsbogen mittels welchem sie innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Schüler/Studierende, Teilnehmerstunden, Pressespiegel,

usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a).

Davon ausgenommen sind diejenigen Schulen, deren Vergütungen von der EDK oder von einem Verband gemäss Ziffer 7 eingezogen und gesamthaft an die ProLitteris überwiesen werden. Sie haben die entsprechenden Angaben der EDK und dem betreffenden Verband zu melden.

8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen. Gibt die betroffene Schule die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00.

8.4 Die Schulen sind gemäss Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

8.5 Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

9 Abrechnung

9.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Schulen gemäss Ziffer 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8 III. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

9.2 Für nicht bezahlte Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Schulen werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz freigestellt. Die Schulen informieren die ProLitteris über allfällige Drittansprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Schulen, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifes

11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016.

11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

PL/5.12.2011